

Handlungshilfe

Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2)

Stand: 08.07.2020

Vorwort

Die konsequente Umsetzung der Händehygiene ist die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass generell die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen, wie Temperatur und Feuchtigkeit, abnimmt.

In Außenbereichen bzw. in öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen überhaupt notwendig ist, sollte im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden werden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch solchen mit häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen Coronavirus-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Davon unbenommen sind Situationen, in denen an COVID-19-Erkrankte im häuslichen Umfeld versorgt werden.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht erforderlich.

Quelle: [Robert Koch Institut](#)

Mit dieser Handlungshilfe unterstützt die zuständige Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber darin, notwendige und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die eigene Gesundheit und die ihrer Beschäftigten zu erhalten. Ziel ist es, die Infektionskette zu unterbrechen und damit die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch alle Kontaktpersonen zu schützen.

Richtiges Handeln ist entscheidend, um die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und damit auch die des Unternehmens zu sichern. Dabei muss die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen beachtet werden. Die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen sind entsprechend

dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durchzuführen.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie bestehende betriebliche Interessenvertretungen können Sie zusätzlich beraten.

1 Handlungsempfehlung

Als Unternehmerin oder Unternehmer sollten Sie die nachfolgenden Handlungsempfehlungen in die entsprechende Gefährdungsbeurteilung einfließen lassen, um Ihre Beschäftigten, externe Personen und natürlich sich selbst vor einer Ansteckung zu schützen.

Flächenhygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sollen helfen, das Übertragungsrisiko des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu reduzieren.

Hinweis:

- Coronaviren sind behüllte Viren und relativ gut empfindlich gegen viele Desinfektionsmittel.
- Für die Desinfektion können Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“) verwendet werden.
- Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.
- Geeignete Mittel sind aus den Listen des Industrieverbands für Hygiene und Oberflächenschutz e.V. (IHO), Verbund für angewandte Hygiene e.V. (VAH), des Robert-Koch-Institutes (RKI) bzw. der Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (DVG) aufgeführt.

Quelle:

- [Robert Koch Institut; Robert Koch Institut;](#)
- [Industrieverband Hygiene und Oberflächenschutz;](#)
- [Verbund für Angewandte Hygiene](#)
- [Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. \(DVG\)](#)

2 Grundlagen

Desinfektionsmittel setzen sich im Allgemeinen aus einem oder mehreren Wirkstoffen mit der gewünschten desinfizierenden Eigenschaft sowie Verdünnungs- oder Lösemitteln, Tensiden, Schaum- und pH-Wert-Regulatoren, Komplexbildnern und ggf. Duftstoffen zusammen.

Dabei ist zu beachten, dass gewisse Zusatzstoffe ihrerseits gesundheitsschädlich sein können und ihre Wirkung auch bei Beimischung in geringen Mengen zu berücksichtigen ist.

Bei Gefährdungsbeurteilungen gilt es, sich ebenfalls über mögliche Änderungen in der Zusammensetzung handelsüblicher Mischungen zu informieren.

Hinweis:

- Die Gefährdungen im Umgang mit Desinfektionsmitteln hängen einerseits vom Gefährdungspotenzial ihrer Wirkstoffe (jeweilige Stoffmerkmale) und andererseits von der die Exposition des Personals bestimmenden Art der Verwendung (Versprühen, Eintauchen, Häufigkeit des Gebrauchs, verwendete Menge...) ab.

Quelle:

- [DGUV Information 207-206: „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“](#);
- [Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#)
- [Robert Koch Institut](#)

3 Auswahl von Desinfektionsmitteln

Als behüllte Viren, deren Erbgut von einer Fettschicht (Lipidschicht) umhüllt ist, reagieren Coronaviren generell empfindlich auf fettlösende Substanzen wie Tenside oder Alkohole.

Ob außerhalb von Gesundheitseinrichtungen eine Desinfektion nötig ist, muss im Einzelfall anhand der Kontamination einer Fläche entschieden werden.

Hinweis:

- Zur Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden.
- Geeignete Mittel enthalten die Desinfektionsmittel-Liste des Industrieverbands Hygiene und Oberflächenschutz (**IHO**), die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (**VAH-Liste**) sowie die Liste der vom Robert-Koch-Institut (RKI) geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (**RKI-Liste**), Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (**DVG**). **Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.**

Quelle:

- [Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#)

4 Anwendungsverfahren

Die Auswahl der Desinfektionsmittel richtet sich in erster Linie nach dem aus hygienischer Sicht erforderlichen Wirkspektrum. Es sollten nur Desinfektionsmittel zur Anwendung kommen, die auf Wirksamkeit geprüft und zugelassen sind. In Deutschland sind dies die Desinfektionsmittel, die in den Listen des Industrieverbands für Hygiene und Oberflächenschutz e.V. (IHO), Verbund für angewandte Hygiene e.V. (VAH), des Robert-Koch-Institutes (RKI) bzw. der Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (DVG) aufgeführt werden.

Hinweis:

- Die vorgeschriebenen Konzentrationen sind, um eine Selektion von Mikroorganismen oder eine Entwicklung von Desinfektionsmitteltoleranzen bzw. -resistenzen zu verhindern, strikt einzuhalten.
- Arbeitsschutzaspekte dürfen bei der Auswahl der Desinfektionsmittel jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

4.1 Scheuer-/Wischdesinfektion

Bei der Scheuer-/Wischdesinfektion werden die Desinfektionsmittel in der Regel in wässriger Lösung auf die zu desinfizierenden Flächen unter leichtem Druck und mit mechanischem Reiben aufgebracht und gegebenenfalls überschüssige Desinfektionslösung nach ausreichender, vorgegebener Einwirkzeit wieder entfernt.

Je nach zu desinfizierender Fläche stehen dafür verschiedene Arbeitsmittel zur Verfügung wie Wischlappen oder Ähnliches für die manuelle Bearbeitung und technische Arbeitsgeräte, zum Beispiel Zwei-Eimer-Moppsysteme.

Oft müssen die Anwendungslösungen für die Flächendesinfektion aus Konzentraten angesetzt werden. Reste überschüssiger Anwendungslösungen sind zu entsorgen, Mopps und andere Hilfsmittel sind zu entsorgen oder der Reinigung zuzuführen.

Quelle:

- [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege \(BGW\)](#)

4.2 Sprühdesinfektion

Bei der Sprühdesinfektion wird das Desinfektionsmittel in aerolisierter Form auf die zu behandelnden Oberflächen aufgesprüht. Dabei besteht eine inhalative Exposition für die Beschäftigten, sodass aus Arbeitsschutzgründen von diesem Verfahren grundsätzlich abgeraten wird. Dennoch findet man die Sprühdesinfektion an vielen Stellen zur schnellen Desinfektion.

Wichtiger Hinweis:

- Eine Desinfektion sollte generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.
- Die Sprühdesinfektion ist aus Sicht des Arbeitsschutzes nicht zu empfehlen.

Quelle:

- [Technische Regel für Gefahrstoffe
„Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ TRGS 401](#)
- [Technischen Regel für Gefahrstoffe
„Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: inhalative Exposition“ TRGS 402](#)
- [DGUV Information 207-206
„Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“](#)
- [Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#)

5 Gefährdungsbeurteilung

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Sie müssen die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernde Gegebenheiten anpassen. Dabei muss eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz angestrebt werden.

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet (§ 5 ArbSchG). Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen sind Arbeitsplätze insbesondere darauf zu prüfen, ob und welche Risiken sich während der beruflichen Tätigkeit ergeben.

Für Beschäftigte, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit Infektionserregern in Kontakt kommen können, gilt grundsätzlich die BioStoffV. Deren Arbeitsschutzbestimmungen werden in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) branchen- und themenspezifisch konkretisiert.

Zusätzlich werden durch den Einsatz von Desinfektionsmitteln die Regelungen der Gefahrstoffverordnung und den entsprechenden Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung (TRGS) wirksam. Diese Verordnung und Regeln dienen zum Schutz vor gefährlichen Stoffen und regeln umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

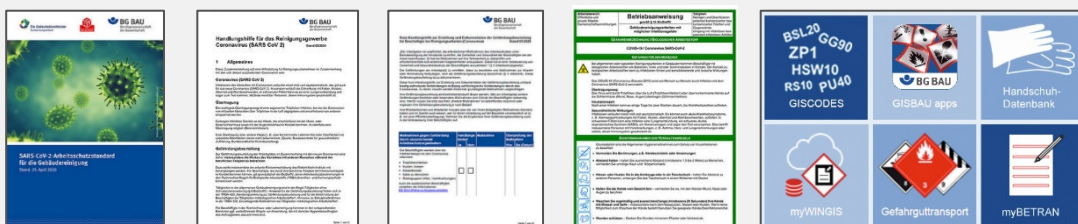
Hinweis:

- Bei der systematischen Gefährdungsbeurteilung müssen alle Arbeitsschritte der Flächendesinfektion berücksichtigt werden, also auch alle Schritte der Vor- und Nachbereitung. Einzelne Arbeitsschritte sind:
 - das Ansetzen von Anwendungslösungen aus einem Desinfektionsmittelkonzentrat
 - die Ausbringung des Desinfektionsmittels (mit einem Lappen, Mopp, o. Ä.)
 - die Entsorgung von Resten der Anwendungslösung und der Hilfsmittel (Lappen, Mopp)

Zusatzhinweise für die Gefährdungsbeurteilung

BG BAU Medien:

- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung](#)
- [Handlungshilfe für das Reinigungsgewerbe Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)
- [Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten \(Coronavirus\)](#)
- [Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV - Gebäudereinigungsarbeiten mit möglicher Infektionsgefahr](#)
- wingisonline.de



Sonstige Hinweise:

- [Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe
„Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der
Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“
TRBA 400](#)
- [Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe
„Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
TRBA 500](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe
„Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
TRGS 401](#)
- [Technischen Regel für Gefahrstoffe
„Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:
inhalative Exposition“
TRGS 402](#)
- [Informationen des Robert-Koch-Instituts](#)

6 Gefährdungen

Es ist die normativ vorgegebene Reihenfolge der Schutzmaßnahmen einzuhalten.

- S – Substitution von Einsatzstoffen oder Verfahren
- T – Technische Schutzmaßnahmen
- O – Organisatorische Schutzmaßnahmen
- P – Persönliche Schutzmaßnahmen

Hinweis:

- Geringe Gefährdungen durch Hautkontakt erfordern grundlegende Hygienemaßnahmen
- Mittlere oder hohe Gefährdungen durch Hautkontakt oder Gefährdungen durch Einatmen von Gefahrstoffen erfordern eine Substitutionsprüfung und zusätzliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, ebenso Schutzhandschuhe, Hautschutz- und Hautpflegemittel und ggf. eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

6.1 Ermittlung von Expositionen gegenüber Desinfektionsmitteln

- Bei der Beurteilung der Belastungen muss das Ausmaß der auftretenden dermalen und inhalativen Exposition berücksichtigt werden.
Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten daher die nachfolgenden Fragen beantworten können, um die bei der Desinfektion auftretende Exposition zu beurteilen und gefährdungsadäquate Schutzmaßnahmen veranlassen zu können.
- Welches Desinfektionsmittel (Produkt, Inhaltsstoffe) und welches Desinfektionsverfahren werden bei einer konkreten Desinfektionsaufgabe eingesetzt?
- Kann es bei der betrachteten Desinfektionstätigkeit zu einem dermalen Kontakt mit dem Desinfektionsmittelkonzentrat oder einer Anwendungslösung kommen?
- Mit welchen Mengen an hautgefährdender Flüssigkeit wird umgegangen?
- Handelt es sich um eine längere Tätigkeit oder um eine kurzfristige Tätigkeit? (Tätigkeiten von weniger und mehr als 15 Minuten)
- Wie oft wird die betrachtete Tätigkeit durchgeführt?
- Handelt es sich um eine großflächige Benetzung der Haut oder um einen Kontakt durch Spritzer?
- Welche Körperteile und Hautflächen sind betroffen?
- In welcher Konzentration wird das Desinfektionsmittel eingesetzt (Dosierung)?
- Ist die richtige Dosierung sichergestellt?
- Sind in dem Konzentrat bzw. der Anwendungslösung flüchtige Substanzen enthalten?
- Gibt es für die flüchtigen Substanzen einen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen anderen Beurteilungsmaßstab (z. B. MAK-Wert der DFG, DNEL)
- Wird ein Desinfektionsverfahren eingesetzt, bei dem Aerosole entstehen können?
- Befinden sich Beschäftigte ständig in der Nähe der Desinfektionsmittelquelle oder bewegen sie sich relativ frei im Raum?
- Besitzt der Raum, in dem das Desinfektionsmittel eingesetzt wird, eine technische Lüftung und wie groß (m^3/h) ist sie?

- Besitzt der Raum eine natürliche Lüftung und ist das Ausmaß der Lüftung (m³/h) bekannt?
- Wie lange halten sich Beschäftigte (bzw. andere Betroffene) in dem Raum auf?

Hinweis:

- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe
„Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
TRGS 401](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe
„Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:
inhalative Exposition“
TRGS 402](#)
- [DGUV Information 207-206
Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im
Gesundheitswesen](#)
- wingisonline.de

6.2 Bewertung von chemischen Expositionen dermal

Die dermale Belastung durch Desinfektionsmittelinhaltsstoffe kann – in Anlehnung an die deutsche TRGS 401 – anhand weniger kategorisierender Informationen zu den gefährlichen Eigenschaften der Desinfektionsmittel, zum Ausmaß der Hautkontakte und zum zeitlichen Umfang der Arbeiten in die Gefährdungskategorien gering, mittel und hoch eingestuft werden.

Hinweis:

- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe
„Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
TRGS 401](#)
- [DGUV Information 207-206
Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im
Gesundheitswesen](#)
- wingisonline.de

6.3 Bewertung von chemischen Expositionen inhalativ

Die Bewertung der auftretenden inhalativen Expositionen kann oft nur qualitativ erfolgen, da nicht alle Inhaltsstoffe in Desinfektionsmitteln einen Grenzwert (z. B. Arbeitsplatzgrenzwert, MAK-Wert der DFG, DNEL) besitzen, anhand dessen man eine quantitative Expositionsbewertung vornehmen könnte.

Hinweis:

- [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- [Technische Regel für Gefahrstoffe
„Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
TRGS 401](#)
- [DGUV Information 207-206
Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im
Gesundheitswesen](#)
- wingisonline.de

7 Schutzmaßnahmen

Bei der Flächendesinfektion müssen folgende Expositionen vermieden werden:

- Kontakt der Augen, der Haut und der Schleimhäute mit ätzenden, reizenden und hautsensibilisierenden Reinigungsmitteln, insbesondere mit den Konzentraten
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen flüchtiger Inhaltsstoffe (z. B. Aldehyde, Alkohole) oder von Aerosolen (Sprühnebeln)

Aus diesen Gründen müssen systematisch Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die dem jeweiligen Risiko am Arbeitsplatz angemessen sind. (siehe Punkt 10)

Hinweis:

Substitution (STOP)

- Es sind prinzipiell die Produkte mit dem geringsten Gefährdungspotenzial auszuwählen.
- Beim Auftreten von gesundheitlichen Problemen im Umgang mit einem Desinfektionsmittel ist zunächst die Möglichkeit der Substitution durch ein anderes Produkt mit geringerem gesundheitlichem Risiko zu überprüfen.

8 Anwendungsbeispiel „Lösung ansetzen“

Um aus einem Desinfektionsmittelkonzentrat eine gebrauchsfertige Lösung herzustellen, müssen Sie einige Dinge beachten.

Beispiel zur Vorgehensweise:

- Dosierangaben dem Produktetikett bzw. dem Dosierplan entnehmen.
- Anlegen der vorgeschriebenen Persönlichen Schutzausrüstung.
- Markieren der benötigten Gesamtmenge der gebrauchsfertigen Lösung am Gefäß.
- Einfüllen von kaltem Wasser bis zu ca. 2/3 der benötigten Gesamtmenge.
- Abmessen der erforderlichen Menge Konzentrat mit Hilfe einer Dosierhilfe.
- Einfüllen des Konzentrates in den Behälter.
- Auffüllen des Gefäßes bis zur gewünschten Gesamtmenge mit kaltem Wasser.

Hinweis:

- Der Prozentanteil des Konzentrats in der fertigen Gebrauchslösung bezieht sich stets auf die Gesamtmenge der fertigen Gebrauchslösung.

Quelle:

hygienewissen.de

9 Anwendungsbeispiel „Alternativen“

Flächendesinfektionstücher zur Schnelldesinfektion als Desinfektionstücher Dose, Eimer oder Nachfüllpack können bei kleinflächigen Desinfektionsmaßnahmen von enormem Vorteil sein.

Hinweis:

- Flächendesinfektionstücher sind schnell und sicher einsatzbereit
- Es entfällt der Arbeitsschritt Ansetzen einer gebrauchsfertigen Lösung
- Reduzierung der Gefährdungen für Beschäftigte
- Sicherere und gezielte Anwendung
- Hohe Anwendersicherheit

10 Information und Unterweisung der Beschäftigten

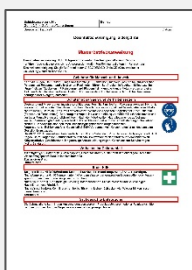
Beschäftigte, die Desinfektionsarbeiten ausführen, müssen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen (auch bezüglich sensibilisierender Arbeitsstoffe und Feuchtarbeiten) unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen der Risikobewertung angepasst sein und vor der Beschäftigung und danach bedarfsgerecht, z. B. mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen, erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen müssen schriftlich festgehalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Die Informationen an die Beschäftigten müssen schriftlich bereitgestellt werden, z. B. in Form einer Betriebs- oder Arbeitsanweisung, in der die bei Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (auch bezüglich Feuchtarbeit) festgelegt werden.

Die Anweisung sollte in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abgefasst sein und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt gemacht werden.

Musterbetriebsanweisungen Gefahrstoffe BG BAU Medien:

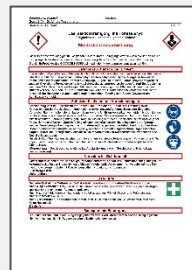
- Betriebsanweisung Desinfektionsreiniger Aldehydfrei
- Betriebsanweisung Desinfektionsreiniger mit Aldehyden
- Betriebsanweisung Desinfektionsreiniger mit Formaldehyd
- Betriebsanweisung Desinfektionsreiniger/Sanitärreiniger mit Hypochlorit
- Betriebsanweisung Desinfektionsreiniger mit Phenole



Desinfektionsreiniger
[Aldehydfrei](#)



Desinfektionsreiniger
[mit Aldehyden](#)



Desinfektionsreiniger
[mit Formaldehyd](#)



Desinfektionsreiniger/Sanitärreiniger
[mit Hypochlorit](#)



Desinfektionsreiniger
[mit Phenole](#)

Diese Betriebsanweisungsentwürfe sind in 16 Sprachen abrufbar.

Weitere Informationen finden Sie zu Desinfektionsmitteln unter dem GISCODE GD 10 - GD 80.

Bausteine BG BAU Medien:

- [Baustein C 333: Desinfektionsreinigungsmittel](#)
- [Baustein E 605: Hautschutz](#)
- [Baustein E 604: Schutzhandschuhe](#)
- [Baustein E 603: Atemschutz](#)



C 333



E 605



E 604



E 603

BG BAU Medien:

- [Plakat "Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!"](#)
- [Infektionen vorbeugen: Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)




11 Fazit

Desinfektionsmittel sind Biozidprodukte, welche nicht völlig ungefährlich sein können.

Um die Beschäftigten vor diesen Gefahren ausreichend zu schützen, müssen zusätzliche persönliche Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Schutzhandschuhe bereitgestellt werden.

Ebenso ist dabei die korrekte Anwendung der Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Es empfiehlt sich angesichts der nicht ungefährlichen Produkte eine Überprüfung der Maßnahmen und Unterweisungen häufiger zu veranlassen.